

SATZUNG

des Heimatbundes Niedersachsen e. V., Hannover

(in der von der Jahreshauptversammlung am 9. Mai 1992 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein "Heimatbund Niedersachsen", gegründet 9. Mai 1901, ein Verein zur Förderung der Volksbildung gemäß § 2 dieser Satzung, ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2 Zweck

(1) Der Heimatbund Niedersachsen e. V. betreibt im Zusammenwirken mit den Landes- und Kommunalbehörden zur Förderung der Volksbildung vor allem die Pflege des Heimatgedankens im umfassenden Sinne, d. h. die Förderung aller Bestrebungen in Sachen Naturschutz, Umweltschutz, Denkmals- und Kulturpflege, und erstrebt in weiteren Einzelheiten:

- a) die Pflege der Heimatgeschichte und der Heimatkunde, der Volkskunde, des heimatlichen Schrifttums und der plattdeutschen Sprache,
- b) den Schutz, die Pflege und Erforschung der Werke niedersächsischer Kultur, namentlich der Bau- und Kunstdenkmäler,
- c) die Pflege rechter Baugesinnung sowie bäuerlicher und städtischer Handwerkskultur,
- d) den Schutz und die Pflege der Natur, besonders der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten sowie der Eigenart des Landschaftsbildes.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben gehören neben den sachlichen Arbeiten u. a. Vorträge, Lehrveranstaltungen wie Führungen durch Museen, Kunstausstellungen, historische Bauten, moderne Produktionsstätten, naturkundliche Wanderfahrten, Heimattagungen und heimatliche Veranstaltungen aller Art.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder unbescholtene Freund der niedersächsischen Heimat werden. Auch Körperschaften und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstände und unterliegt der Nachprüfung durch den letzteren.

(2) Mitglied sein bedeutet, sich für die Aufgaben des Heimatbundes Niedersachsen nach besten Kräften einzusetzen.

(3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur für den Schluß des Jahres zulässig und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich angemeldet werden. Ein Ausschluß kann nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb Monatsfrist zulässig.

§ 4 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Beratung über die Aufgaben des Vereins,
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastungserteilung, Festsetzung der Beiträge und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Behandlung von Anträgen,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlußfassung, über Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung fest. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den Vereinsmitteilungen. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist für sich allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Stellvertretende Schriftführer, der Stellvertretende Schatzmeister und ein Beisitzer.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Ihnen fallen die Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben zu. Der Vorstand beruft die Leiter von Arbeitsgruppen und außerdem die Vertrauensmänner an Orten, für die keine Kreisgruppe zuständig ist.

(4) Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode wegfallen, können die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 7 Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören an:

- a) die Leiter der Kreisgruppen,
- b) die Leiter der Arbeitsgruppen,
- c) Persönlichkeiten, die der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode beruft.

(2) Der Vorstand stellt zusammen mit dem Beirat die Richtlinien für die gesamte Heimatarbeit auf und berät mit ihm über die laufenden Aufgaben.

§ 8 Kreis- und Ortsgruppen

(1) Für bestimmte landschaftliche Bezirke können Kreis- und örtliche Gruppen gebildet werden, die sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Geschäftsordnung geben. Zwischen den Gruppen und dem Vorstand wird eine möglichst enge Zusammenarbeit hergestellt.

(2) Aus Gründen besserer Funktionsfähigkeit der Gruppen wird es diesen gestattet, ein Bankkonto aus eigenem Recht einzurichten.

(3) Diese Satzung ist für alle Gruppen in entsprechender Weise verbindlich, doch entfällt für sie eine gesonderte Eintragung ins Vereinsregister.

(4) Die Mitglieder der Kreis- und örtlichen Gruppen sind Mitglieder des Heimatbundes Niedersachsen.

(5) Die Kreis- und örtlichen Gruppen wählen ihre Organe selbst. Fehlt ein Organ, so kann der Vorstand des Heimatbundes Niedersachsen bis zu einer Wahl einen Beauftragten einsetzen.

(6) Zur Gründung einer Kreis- und Ortsgruppe ist die Zustimmung des Vorstandes des Bundes erforderlich.

§ 9 Vereinsnachrichten

Die Art der Vereinsnachrichten wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Jahresmitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist unaufgefordert zu zahlen.

(2) Soweit sich Mitglieder in Ortsgruppen zusammengeschlossen haben, zahlen sie ihren Mitgliedsbeitrag an ihre Gruppe.

(3) Diese beschließt die Beitragshöhe für die ihr angehörenden Mitglieder und führt von dem Beitragseingang den Anteil, den die Jahreshauptversammlung bestimmt, an den Heimatbund Niedersachsen ab.

§ 12 Kassenverwaltung

Der Schatzmeister hat die Kassenverwaltung zu überwachen, dem Vorstand die Abschlüsse vorzulegen und einen Haushaltsplan einzureichen, der von dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat zu genehmigen ist. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(1) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins von fünf Sechsteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluß, den Zweck des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, wird nur dann wirksam, wenn er in einer zweiten Mitgliederversammlung, die mindestens fünf und längstens dreizehn Wochen später stattfindet, unter den gleichen Bedingungen wiederholt ist. Bei dieser zweiten Beschlußfassung dürfen Mitglieder, welche erst nach Stellung eines solchen Antrages aufgenommen sind, nicht mitwirken.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Niedersächsischen Heimatbund oder dessen Rechtsnachfolger zu. In jedem Fall ist das vormalige Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.